



Botschaft

Datum 9. Juli 2019

Nr. 2

Erlass eines Reglements über die Rechtsstellung und die Aufgaben der Werkbetriebe Frauenfeld

Frau Präsidentin

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit der vorliegenden Botschaft unterbreite ich Ihnen der Stadtrat das neue Reglement über die Rechtsstellung und die Aufgaben der Werkbetriebe mit Erläuterungen.

A. Ausgangslage

Die Geschichte der Werkbetriebe Frauenfeld begann mit der Gründung einer Aktiengesellschaft zum Bau eines Kohlegaswerks am 26. April 1878. Dank des zugewiesenen Versorgungsauftrages konnten sich die Werkbetriebe in der Folge während sehr langer Zeit auf technische Herausforderungen und fachliche Fragen fokussieren. In den vergangenen Jahren prägten die Werkbetriebe dagegen in immer stärkerem Mass die Auflösung des Versorgungsmonopoles mit den dazugehörigen Regulierungen sowie der Beginn der Entwicklung der dezentralen Erzeugung und Digitalisierung. Als nächsten grossen Entwicklungsschritt gilt es, den Traditionsbetrieb der Stadt Frauenfeld sicher in das zunehmend kompetitivere Umfeld und das digitale sowie dezentrale Zeitalter zu führen. Stark zugenommen hat daneben auch die regionale Zusammenarbeit, einschliesslich der Übernahme von Dienstleistungen für andere Gemeinden. Das erklärte Ziel des Stadtrates ist es, die Werkbetriebe für die Zukunft zu rüsten.

Gestützt auf die durchgeführte Umfeldanalyse und eine eingehende Grundsatzdiskussion hat der Stadtrat mit Beschluss-Nr. 232 in der Sitzung vom 4. September 2018 beschlossen, die Eigentümerstrategie für die Werkbetriebe zu erarbeiten. Mit dieser Eigentümerstrategie sollen die Leitlinien und die strategische Mittelfristplanung aus der übergeordneten Sicht der Exekutive definiert werden.

Mit Beschluss-Nr. 16 hat der Stadtrat in der Sitzung vom 15. Januar 2019 die erarbeitete Eigentümerstrategie der Werkbetriebe beschlossen und gleichzeitig die Werkbetriebe beauftragt, auf der Basis dieser Eigentümerstrategie ein «Reglement Werkbetriebe» mit der dazugehörigen Botschaft an den Gemeinderat auszuarbeiten.

Inhaltlich hat sich der Stadtrat eingehend mit der Grundsatzfrage der zukünftigen Ausrichtung des Leistungsangebots der Werkbetriebe auseinandergesetzt. Dabei wurden die beiden Varianten «städtisches Infrastrukturamt» versus «regionaler Infrastruktur- und Dienstleistungsanbieter im Bereich der Energie- und Wasserversorgung» gegenübergestellt. Im Resultat positioniert der Stadtrat unter Abwägung aller Gesichtspunkte die Werkbetriebe als «regionales Infrastruktur- und Dienstleistungsunternehmen». Mit dem Bekenntnis zum regionalen Marktgebiet und der damit verbundenen Ausweitung an Energiedienstleistungen sollen Skaleneffekte genutzt und der Unternehmenswert der Werkbetriebe auch für die Zukunft gesichert werden.

Die vom Stadtrat verabschiedete Eigentümerstrategie bildet die Grundlage für die Detaillierung in der Unternehmensstrategie. Die zur Umsetzung dieser Zielsetzungen und Leitlinien entsprechenden Kompetenzen und Ausprägungen sind unter Beachtung der Gemeindeordnung und den regulatorischen Rahmenbedingungen in einem Grundsatzreglement des Gemeinderats zusammenzufassen. Dies gilt insbesondere auch, um die bereits heute bestehenden und die zukünftigen Leistungen, Aufgaben und Kompetenzen der Werkbetriebe übergeordnet durch die Legislative zu bestätigen.

Das vorliegende Reglement über die Rechtsstellung und die Aufgaben der Werkbetriebe bildet gleichzeitig stufengerecht die reglementarische Klammer zwischen Gemeindeordnung einerseits und den verschiedenen, die Werkbetriebe betreffenden Erlassen andererseits. Zu nennen sind hier insbesondere die gemeinderätlichen Reglemente zum Tarif über die Abgabe von Strom (GR 950.0.4), von Erdgas (GR 950.0.3) und von Trinkwasser (GR 950.0.2), das gemeinderätliche Reglement über die Beiträge und Gebühren der Elektrizitäts- und Wasserversorgung (GR 950.0.1) sowie die stadträtliche Verordnung für den Betrieb der Strom-, Erd-

gas- und Wasserversorgung (GR 950.0.10). Für die rechtlichen Belange der Werkbetriebe sind sodann die gemeinderätlichen Reglemente über die Fernwärmeversorgung (GR 950.0.5), über die Übertragung von Aufgaben (GR 131.1.1) sowie über den Fonds für erneuerbare Energien und Energieeffizienz der Stadt Frauenfeld (GR 731.1.1) von besonderer Bedeutung.

Das vorliegende Grundsatzreglement regelt in seiner Systematik den Geltungsbereich und die Rechtsstellung, die Aufgaben sowie die Finanzen und Abgeltungen der Werkbetriebe. Gestützt auf Art. 31 Ziffer 2 der Gemeindeordnung ist der Gemeinderat für den Erlass dieses Reglements über die Rechtsstellung und die Aufgaben der Werkbetriebe der Stadt Frauenfeld zuständig.

Nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat zu der vorliegenden Botschaft sind die vorab aufgeführten Reglemente und die Werkbetriebe betreffenden stadträtlichen Verordnungen auf Übereinstimmung zu prüfen und bei allfälligen Widersprüchen entsprechend anzupassen.

B. Ergänzende Erläuterungen zu den einzelnen Reglementsbestimmungen

Art. 1 Gegenstand

In diesem Artikel wird der Inhalt des vorliegenden Reglements summarisch zusammengefasst, welcher in den daran anschliessenden Artikeln im Einzelnen abgehandelt wird.

Art. 2 Geltungsbereich

Auf der Basis und in Ergänzung zur Gemeindeordnung bildet diese Bestimmung die gesetzliche Grundlage für die bereits in Kraft stehenden Vorschriften und Erlasse, welche in ihrer Gesamtheit das Rechtsverhältnis zwischen den Werkbetrieben und der Stadt Frauenfeld sowie zwischen den Werkbetrieben und ihren Kunden regelt. Dies gilt insbesondere für die vom Stadtrat erlassene Verordnung für den Betrieb der Strom-, Erdgas- und Wasserversorgung vom 13. Dezember 2011.

Die Kompetenzhoheit des Gemeinderates zur Festlegung der Tarife für die Abgabe von Strom, von Erdgas und von Trinkwasser sowie der Beiträge und Gebühren der Elektrizitäts- und Wasserversorgung (Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren etc.) bleibt gemäss den geltenden Reglementen unverändert bestehen. In Ergänzung dazu kann auf Art. 4 des

vorliegenden Reglements verwiesen werden, welcher die zulässige Aufgabenerfüllung der Werkbetriebe regelt.

Art. 3 Rechtsstellung

Artikel 3 Abs. 1 sowie nachfolgend Art. 5 Abs. 1 übernehmen inhaltlich den Wortlaut von Art. 52 der geltenden Gemeindeordnung.

Gemäss den allgemeinen Grundsätzen des öffentlichen Verwaltungsrechts wird in dieser Bestimmung darüber hinaus festgehalten, dass es sich bei den Werkbetrieben um eine unselbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt der Stadt Frauenfeld handelt, welcher keine eigene Rechtspersönlichkeit zukommt. Die Werkbetriebe handeln daher ausschliesslich in Vertretung bzw. namens der Stadt Frauenfeld und sind hierbei an die gesamthaft geltende Kompetenzordnung gebunden.

Art. 3 Abs. 2 hält in Nachachtung von Art. 7 Abs. 1 des Reglements über die Fernwärmeversorgung vom 13. Dezember 2017 fest, dass für die Fernwärmeversorgung eine eigene Erfolgs- und Investitionsrechnung zu führen ist.

In Art. 3 Abs. 3 wird der Grundsatz statuiert, dass für jegliche Tätigkeit der Werkbetriebe die übergeordneten Bestimmungen, insbesondere der Gemeindeordnung, gelten und einzuhalten sind.

Ergänzend ist in diesem Zusammenhang festzuhalten, dass diese Reglementsbestimmungen auch bei einem Namenswechsel der «Werkbetriebe» unverändert Bestand haben und anwendbar bleiben.

Art. 4 Aufgaben

Art. 4 Abs. 1 listet im Einzelnen diejenigen Aufgaben auf, für welche die Werkbetriebe auf dem Gebiet der Stadt Frauenfeld zuständig sind. Gestützt auf die strategische Ausrichtung der Werkbetriebe durch den Stadtrat gehören zur Aufgabenerfüllung der Werkbetriebe folgerichtig die zusätzlichen Dienstleistungen im Rahmen der beschlossenen Eigentümerstrategie des Stadtrates, wobei diesbezüglich die Finanzkompetenzen der Werkbetriebe unverändert einzuhalten sind.

In gleicher Weise ist der Stadtrat gemäss der von ihm beschlossenen Eigentümerstrategie der Überzeugung, dass die Werkbetriebe berechtigt sein sollen, sämtliche Dienstleistungen auch ausserhalb des Versorgungsgebiets der Stadt Frauenfeld zu erbringen. Hierbei haben die Werkbetriebe den finanziellen Gesichtspunkten der Wirtschaftlichkeit ihrer Leistungserbringung besondere Beachtung zu schenken (Art. 4 Abs. 2). Gemäss Art. 3 Abs. 1 des Reglements über die Fernwärmeversorgung vom 13. Dezember 2017 ist dieser Aufgabenbereich ausdrücklich davon ausgenommen.

Art. 4 Abs. 3 statuiert die Zuständigkeit des Stadtrats zur Festlegung der Eigentümerstrategie der Werkbetriebe (siehe Beilage). Diese Zuständigkeit ist gleichzeitig mit der Pflicht des Stadtrats verknüpft, die von ihm beschlossene Eigentümerstrategie dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen. Gleichzeitig sind die Werkbetriebe bei der konkreten Umsetzung an die verpflichtenden Vorgaben der stadträtlichen Eigentümerstrategie gebunden.

Auf Grund der Erfahrungen aus der Vergangenheit und den daraus gewonnenen Erkenntnissen wird in Art. 4 Abs. 4 festgehalten, dass die Werkbetriebe das Reglement über die Übertragung von Aufgaben der Stadt Frauenfeld vom 14. September 2016 einzuhalten haben.

Art. 4 Abs. 5 beinhaltet ergänzend die Auflage der Werkbetriebe zur angemessenen Berücksichtigung der Bedürfnisse des lokalen Gewerbes sowie der regionalen Zusammenarbeit und verbindet dies mit der Pflicht der Werkbetriebe, auf eine sachlich nicht gerechtfertigte Konkurrenzierung des lokalen Gewerbes zu verzichten. Mit dieser Formulierung soll nach den Vorstellungen des Stadtrats zum einen der unternehmerische Handlungsspielraum der Werkbetriebe erhalten und nicht unverhältnismässig eingeschränkt werden. Andererseits haben die Werkbetriebe aber dennoch auf das lokale Gewebe angemessen Rücksicht zu nehmen, damit es zu keinen sachlich nicht gerechtfertigten Wettbewerbsverzerrungen kommt. Richtlinie und Grenze ist hierbei in jedem Fall die vom Stadtrat festgelegte Eigentümerstrategie, welche von den Werkbetrieben uneingeschränkt einzuhalten ist.

Art. 5 Finanzen und Abgeltungen

Wie bereits ausgeführt wurde, nimmt Art. 5 Abs. 1 inhaltlich Bezug auf Art. 52 der Gemeindeordnung. Darüber hinaus haben die Werkbetriebe ihre Einnahmen und Erträge so festzulegen, dass die gemäss der geltenden Kompetenzordnung rechtmässig beschlossenen Investitionen gedeckt werden können.

Art. 5 Abs. 2 regelt die öffentliche Beleuchtung und hält fest, dass die gegenüber der Stadt Frauenfeld in diesem Zusammenhang erbrachten Dienstleistungen der Werkbetriebe zu kostendeckenden Preisen zu entschädigen sind. Diese werden durch den Stadtrat in einem separaten Leistungsauftrag festgelegt.

Art. 5 Abs. 3 regelt, dass die Werkbetriebe sämtliche Dienstleistungen zu kostendeckenden Preisen zu entschädigen haben, welche sie von anderen Verwaltungseinheiten der Stadt Frauenfeld beziehen. Diese Bestimmung dient nicht zuletzt der Transparenz bezüglich der gegenseitigen Kostentragung und Leistungserbringung innerhalb der verschiedenen Verwaltungseinheiten der Stadt Frauenfeld.

Art. 5 Abs. 4 statuiert die Berechtigung der Werkbetriebe, ein Entgelt auf den Netzbezug von Elektrizität und Erdgas zu erheben. Deren Höhe legt der Gemeinderat in einem separaten Tarifblatt fest, welches dieser Botschaft beiliegt.

Die Werkbetriebe bezahlen das von ihnen gestützt auf Art. 5 Abs. 4 erhobene Entgelt an die Stadt Frauenfeld. Mit dieser Zahlung ist die Konzessionsabgabe der Werkbetriebe an die Stadt Frauenfeld abgegolten. Darüber hinaus finanziert die Stadt Frauenfeld aus diesem Entgelt die jährliche Einlage der Werkbetriebe in den Energiefonds gemäss dem Reglement über den Fonds für erneuerbare Energien und Energieeffizienz der Stadt Frauenfeld vom 9. November 2011 sowie die Abgabe an die Werkbetriebe für die öffentliche Beleuchtung gemäss Leistungsauftrag (vgl. Art. 5 Abs. 2).

Gemäss Art. 5 Abs. 4 beträgt nach heutiger Kalkulation das Entgelt für den Bereich Strom 1.23 Rp. pro kWh (davon 0.33 Rp. pro kWh für den Energiefonds, 0.8 Rp. pro kWh für die öffentliche Beleuchtung und 0.1 Rp. pro kWh für die Konzession) sowie für den Bereich Erdgas 0.03 Rp pro kWh, mit der Begrenzung auf maximal Fr. 1'000.00 pro Anschluss. Im Bereich Wärme soll einstweilen auf eine Konzessionsabgabe verzichtet werden. Wie bereits dargelegt wurde, beschliesst der Gemeinderat in einem separaten Tarifblatt die konkreten Ansätze und deren Änderungen.

Art. 6 Inkrafttreten

Das Reglement wird nach Eintritt der Rechtskraft durch den Stadtrat in Kraft gesetzt.

Frau Präsidentin

Sehr geehrte Damen und Herren

Aufgrund der Ausführungen stellen wir Ihnen folgende

A n t r ä g e:

1. Dem Reglement über die Rechtsstellung und die Aufgaben der Werkbetriebe wird zugestimmt.
2. Dem Tarifblatt (Ansätze) gemäss Art. 5 Abs. 4 des Reglements über die Rechtsstellung und die Aufgaben der Werkbetriebe wird zugestimmt.

Antrag Nr. 1 untersteht dem fakultativen Referendum gemäss Art. 32 der Gemeindeordnung.

- - -

Die Vorlage geht an das Präsidium des Gemeinderates mit der Einladung, das Geschäft der zuständigen Geschäftsprüfungskommission zur Vorberatung, Berichterstattung und Antragstellung im Gemeinderat zuzuweisen.

Frauenfeld, 9. Juli 2019

NAMENS DES STADTRATES FRAUENFELD
Der Stadtpräsident Der Stadtschreiber

Beilagen:

- Reglement über die Rechtsstellung und die Aufgaben der Werkbetriebe
- Eigentümerstrategie Werkbetriebe; Leitlinien und strategische Mittelfristplanung der Exekutive
- Tarifblatt (Ansätze) gemäss Art. 5 Abs. 4 des Reglements über die Rechtsstellung und die Aufgaben der Werkbetriebe

Stadt Frauenfeld

**Reglement über die
Rechtsstellung und die
Aufgaben der Werkbetriebe**

STADT FRAUENFELD

**Reglement über die Rechtsstellung und
die Aufgaben der Werkbetriebe**

vom

.... 2019

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1	Gegenstand	1
Art. 2	Geltungsbereich	1

II. SPEZIELLE BESTIMMUNGEN

Art. 3	Rechtsstellung	1
Art. 4	Aufgaben	2
Art. 5	Finanzen und Abgeltungen	2

III. INKRAFTTRETEN

Art. 6	Inkrafttreten	3
--------	---------------	---

Gestützt auf Art. 31 Ziffer 2 der Gemeindeordnung der Stadt Frauenfeld vom 27. April 1994 erlässt der Gemeinderat das nachfolgende Reglement über die Rechtsstellung und die Aufgaben der Werkbetriebe der Stadt Frauenfeld:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Gegenstand

1 Dieses Reglement regelt

- a) den Geltungsbereich und die Rechtsstellung
- b) die Aufgaben
- c) die Finanzen und Abgeltungen

der Werkbetriebe.

Art. 2

Geltungsbereich

1 Dieses Reglement sowie die gestützt darauf erlassenen Vorschriften und Erlasse in der jeweils gültigen Fassung regeln das Rechtsverhältnis zwischen den Werkbetrieben und der Stadt Frauenfeld sowie zwischen den Werkbetrieben und ihren Kunden.

2 Unter Einhaltung der Bestimmungen der Gemeindeordnung und dieses Reglements erlässt der Stadtrat zur Regelung der Details des Rechtsverhältnisses, der kompetenzgemässen Aufgabenerfüllung sowie der finanziellen Abgeltung der Leistungen der Werkbetriebe gegenüber ihren Kunden die erforderlichen Vollzugsvorschriften.

3 Vorbehalten bleiben die zwingenden Bestimmungen des übergeordneten Rechts.

II. SPEZIELLE BESTIMMUNGEN

Art. 3

Rechtsstellung

1 Die Werkbetriebe sind ein Gemeindebetrieb mit eigener Rechnungslegung im Sinne von Art. 52 der Gemeindeordnung und bilden eine unselbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt der Stadt Frauenfeld.

2 Die Werkbetriebe führen eine eigene Erfolgs- und Investitionsrechnung für die Fernwärmeversorgung gemäss dem Reglement über die Fernwärmeversorgung vom 13. Dezember 2017.

3 Für jegliche Tätigkeit der Werkbetriebe gelten die Gemeindeordnung sowie die gestützt darauf erlassenen Reglemente und Verordnungen, insbesondere die Verordnung über die Organisation der Verwaltung, in der jeweils gültigen Fassung.

Aufgaben

Art. 4

1 Die Werkbetriebe sind auf dem Gebiet der Stadt Frauenfeld zuständig zur Erfüllung der nachfolgenden Aufgaben:

- a) Versorgung mit Strom, Wasser, Gas und Wärme
- b) Planung, Bau und Betrieb der notwendigen Versorgungsnetze und Anlagen
- c) Erbringung sämtlicher Dienstleistungen zur Erfüllung des Versorgungsauftrags und zusätzlicher Dienstleistungen im Rahmen der Eigentümerstrategie des Stadtrates, unter Einhaltung der Finanzkompetenzen der Werkbetriebe
- d) Öffentliche Beleuchtung, gemäss Leistungsauftrag
- e) Planung, Bau und Betrieb der Brunnenanlagen und der Löschwasserversorgung

2 Die Werkbetriebe sind berechtigt, sämtliche Leistungen im Sinne der Aufgaben gemäss Art. 4 Abs. 1 auch ausserhalb des Versorgungsgebiets der Stadt Frauenfeld zu erbringen, unter Beachtung ihrer Wirtschaftlichkeit. Ausgenommen davon ist die Fernwärmeversorgung gemäss dem Reglement über die Fernwärmeversorgung vom 13. Dezember 2017.

3 Der Stadtrat beschliesst die Eigentümerstrategie der Werkbetriebe als verbindliche Leitlinie und strategische Mittelfristplanung für die Erfüllung der Aufgaben der Werkbetriebe gemäss diesem Reglement. Der Stadtrat bringt die Eigentümerstrategie dem Gemeinderat zur Kenntnis.

4 Ergänzend gilt das Reglement über die Übertragung von Aufgaben der Stadt Frauenfeld vom 14. September 2016.

5 Die Werkbetriebe berücksichtigen bei ihrer Aufgabenerfüllung die Bedürfnisse des lokalen Gewerbes sowie der regionalen Zusammenarbeit angemessen und verzichten auf eine sachlich nicht gerechtfertigte Konkurrenzierung.

Finanzen und Abgeltungen

Art. 5

1 Die Werkbetriebe legen ihre Einnahmen und Erträge so fest, dass in jedem Fall die beschlossenen Investitionen, die notwendigen Abschreibungen und Rückstellungen sowie die Verzinsung der Darlehen und des Dotationskapitals gewährleistet sind.

2 Die im Eigentum der Stadt Frauenfeld stehende öffentliche Beleuchtung wird durch die Werkbetriebe angeschafft, installiert, unterhalten und betrieben. Die Stadt Frauenfeld entschädigt diese Dienstleistungen der Werkbetriebe zu kostendeckenden Preisen gemäss Leistungsauftrag.

3 Die Werkbetriebe entschädigen sämtliche von anderen Verwaltungseinheiten der Stadt Frauenfeld zu ihren Gunsten erbrachten Dienstleistungen zu kostendeckenden Preisen.

4 Die Werkbetriebe erheben ein Entgelt auf den Netzbezug von Elektrizität und Erdgas gemäss der übergeordneten Gesetzgebung für Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen sowie auf der Grundlage der durch den Gemeinderat festgelegten Ansätze.

III. INKRAFTTRETEN

Art. 6

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf einen vom Stadtrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.

Frauenfeld, Tag. Monat Jahr

NAMENS DES GEMEINDERATES FRAUENFELD

Die Präsidentin

Der Sekretär

Severine Hänni

Herbert Vetter

Eigentümerstrategie Werkbetriebe

Leitlinien und strategische Mittelfristplanung der Exekutive

I. Ausgangslage

Die Geschichte der Werkbetriebe Frauenfeld beginnt mit der Gründung einer Aktiengesellschaft zum Bau eines Kohlegaswerks am 26. April 1878. Dank des zugewiesenen Versorgungsauftrages konnten sich die Werkbetriebe während sehr langer Zeit auf technische Herausforderungen und fachliche Fragen fokussieren. In den vergangenen Jahren prägten die Werkbetriebe insbesondere die Auflösung des Versorgungsmonopoles mit den zugehörigen Regulierungen und der Beginn der Entwicklung der dezentralen Erzeugung und Digitalisierung. Als nächsten grossen Entwicklungsschritt gilt es, den Traditionsbetrieb der Stadt Frauenfeld sicher in das zunehmend kompetitivere Umfeld und das digitale und dezentrale Zeitalter zu führen. Stark zugenommen hat auch die regionale Zusammenarbeit, einschliesslich der Übernahme von Dienstleistungen für andere Gemeinden.

Als einer der grössten Grundversorgungsanbieter im Kanton Thurgau können die Werkbetriebe Frauenfeld auf einem soliden und gesunden Fundament aufbauen. Die Eigentümerschaft ist sich bewusst, dass für die Betriebe Rahmenbedingungen geschaffen werden müssen, die eine Grundlage zur Weiterentwicklung zulassen, damit die Zukunft gesichert werden kann. Dies, weil sich der Markt im Elektrizitäts- und Erdgassektor zunehmend dynamischer entwickelt und laufend verändert.

Eigentümerschaft, Mitarbeitende und Kundenzielgruppen haben im Kern wahrgenommen, dass sich Konsumverhalten, Prozesse und viele andere Faktoren in allen Branchen stark und rasch verändern. Mit dem Bekenntnis zum regionalen Marktgebiet und der Ausweitung an Energiedienstleistungen sollen Skaleneffekte genutzt und der Unternehmenswert auch für die Zukunft gesichert werden. Entsprechend nehmen die Werkbetriebe Frauenfeld die Herausforderung des Marktes an.

Ziel ist es, die Werkbetriebe Frauenfeld für die Zukunft zu rüsten.

II. Markt und Dienstleistungen

Übergeordnete Zielsetzung bei der Versorgung von Kunden in der erweiterten Region Frauenfeld mit Wasser, Energie und Dienstleistungen ist die Qualität bzw. Zuverlässigkeit und wirtschaftliche Attraktivität unter Beachtung der Nachhaltigkeit. Nachhaltigkeit beinhaltet neben den energiepolitischen Zielsetzungen der Stadt Frauenfeld auch das wirtschaftlich selbsttragende vorausschauende Finanz- und Anlagenmanagement. Weiter müssen sich die Werkbetriebe als Arbeitgeber positionieren, der seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gezielt fördert und laufend aus- und weiterbildet. Dies im Auftrag der Eigentümerin, der Kundinnen und Kunden und zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes Regio Frauenfeld.

Ausbau und Erweiterung

Mit dem Ausbau des Angebotes und der angestrebten Erweiterung des Marktgebietes gilt es, Skaleneffekte bezüglich Overhead und Infrastruktur zu erzielen – dies, um auch zukünftig die übergeordnete Zielsetzung gewährleisten zu können. Dabei sind die Synergien zwischen den einzelnen Bereichen im Sinne des Querverbundes weiter auszubauen und auch gegenüber den Kundinnen und Kunden zu gewährleisten.

Lokale Kooperationen

Mit zusätzlichen Dienstleistungen wird keine Konkurrenzierung, sondern die ergänzende Zusammenarbeit mit dem lokalen Gewerbe angestrebt. Auch weiterhin werden die zugekauften Leistungen möglichst aus der Region bezogen und in Partnerschaft mit den lokalen Unternehmungen vereinbart.

Kooperationen

Um Innovationen, aktuelle Dienstleistungen und Angebote attraktiv anbieten zu können, sind diese auch effizient zu gestalten. Kooperationen mit vergleichbaren Versorgern, Branchenorganisationen, Lieferanten oder Dienstleistern tragen dazu bei, fehlende Ressourcen und Kompetenzen zu ergänzen. Diese Angebote sollen aus bestehenden und neuen Kooperationen heraus durch die Werkbetriebe lokal positioniert und angeboten werden.

Zusätzlich zum Kerngeschäft, der Versorgung der Stadt und Region Frauenfeld mit Elektrizität, Wasser, Erdgas, Wärme und Öffentlicher Beleuchtung, werden die folgenden vier Ansätze und Themenfelder verfolgt:

- **Regio Frauenfeld plus**

Geographische Ausweitung des bestehenden Kerngeschäftes, respektive einzelner Tätigkeiten bzw. Teilbereiche daraus. Dies als Partner der Gemeinden bzw. der Gemeindewerke in der Region Frauenfeld und im geöffneten Markt mit Dienstleistungen, respektive der Belieferung von Endkunden mit unseren Medien auch ausserhalb der Regio Frauenfeld.

- **Eigenerzeugung, Dezentralisierung und Digitalisierung**

Neue Angebote und Beratungsdienstleistungen zu den Themen Dienstleistungen rund um das Thema Eigenerzeugung (Photovoltaik, Messung, Steuerung, Unterhalt, etc.) und Speicherung und Regelung (Batteriespeicher, Quartierspeicher, Bewirtschaftung von Flexibilität, etc.). Nutzung und Vermarktung der eigenen Glasfaserinfrastruktur für Dritte (Kanton, Gemeinden, EVUs, Telekom).

- **Energie- und Anwendungsberatungen und -Dienstleistungen**

Anwendungs-, Kaufberatung und Kampagnen bzw. Dienstleistungen zu Themen wie E-Mobilität, Effizienzsteigerung, Kunden-Sensibilisierung, Förderung Erneuerbarer Energien (Strom/Biogas), Heizungs- und Kälte/Wärme-Anwendungen.

- **Stadtintern**

Allgemeine Dienstleistungen, insbesondere im Bereich der Infrastruktur für die Stadt, u.a. im Bereich Kommunikations- bzw. Dateninfrastruktur, Telekommunikation, Betrieb und Unterhalt der Brunnen, Weihnachtsbeleuchtung/-Schmuck, Unterstützung von Anlässen, Zurverfügungstellung von Gerätschaften wie z.B. Hebebühne oder Räumlichkeiten (in der Regel zu Selbstkosten). Als Dienstabteilung der Stadt Frauenfeld nutzen die Werkbetriebe die Synergien innerhalb der Verwaltung und bieten den anderen Verwaltungsabteilungen

kooperativ Unterstützung und stehen insbesondere zu Fragen zum Trinkwasser und zur Energie kompetent zur Seite.

III. Ausbau Erneuerbare Energien

Die Stadt Frauenfeld positioniert sich als «Energistadt Gold» und mit dem städtischen Energiegerichtplan zum nachhaltigen Umgang mit den natürlichen Ressourcen. Diese Positionierung wurde auch durch den Soverän der Stadt Frauenfeld mit der Abstimmung zur Energiestrategie 2050, mit einem Ja-Anteil von über 59 Prozent, deutlich bestätigt.

Die Werkbetriebe tragen zum Ausbau erneuerbarer Energien bei und unterstützen die städtischen Zielsetzungen mit Dienstleistungen, Investitionen und entsprechender Vermarktung in den Bereichen Elektrizität und Biogas:

- **Ausbau und Vermarktung erneuerbare Elektrizität**

Ausbau und Investition in regionale erneuerbare Elektrizitätserzeugung (Wind, Biomasse, Wasser, Solarstrom) zur Steigerung des Anteils erneuerbarer Energie im Portfolio der Werkbetriebe bzw. zur Vermarktung bei den Kundinnen und Kunden.

Entsprechend der Energiestrategie 2050 orientieren sich die Zielsetzungen beim Ausbau der Erneuerbaren Produktion. In erster Priorität Photovoltaik auf Gebäuden der Stadt, bzw. öffentlichen Trägerschaften wie Schulen, oder kantonalen Liegenschaften.

- **Ausbau und Vermarktung Biogas**

Ausbau und Investition in regionale Anlagen bzw. Projekte oder Langfristverträge zur Steigerung des Anteiles Biogas im Portfolio der Werkbetriebe.

IV. Inkraftsetzung und Gültigkeit

Die „Eigentümerstrategie Werkbetriebe“ als Leitlinie und strategische Mittelfristplanung der Exekutive tritt mit dem Stadtratsbeschluss Nr. 16 vom 15. Januar 2019 in Kraft. Ziel ist es, diese Eigentümerstrategie periodisch oder bei massgeblichen Änderungen des allgemeinen Umfelds der Werkbetriebe anzupassen. Spätestens alle fünf Jahre ist ein übergeordnetes Review zur vorliegenden Eigentümerstrategie vorgesehen.

Abgaben an das Gemeinwesen, Tarifblatt



Ergänzende Bestimmungen zu den bestehenden Tarifblätter zur Abgabe von Strom und Erdgas, wird ab 1.01.2020 in den bestehenden Tarifblätter nachgeführt, alle Ansätze exkl. MWST.

Genehmigt vom Gemeinderat am XX.XX.XXXX ¹⁾

			Abgaben und Leistungen an die Stadt
Elektrizität	Hochtarif	Rp./kWh	1.23
	Niedertarif	Rp./kWh	1.23
Erdgas und Biogas ²⁾	Hochtarif	Rp./kWh	0.03
	Niedertarif	Rp./kWh	0.03

¹⁾: Entsprechend Reglement über die Rechtsstellung und die Aufgaben der Werkbetriebe, Art. 5, Absatz 4.

²⁾: Die Abgabe ist auf maximal Fr. 1'000 pro Anschluss und Jahr begrenzt.



Tarifzeiten		
Hochtarif	Montag - Freitag	07.00 - 20.00 Uhr
	Samstag	07.00 - 13.00 Uhr
Niedertarif	Übrige Zeit	